

# Literaturhinweise

**Frowein, Jochen A. / Wolfrum, Rüdiger (eds.): Max Planck Yearbook of United Nations Law. Volume 1, 1997**

London etc.: Kluwer 1998  
660 S., 180,- US-Dollar

Als das erste wissenschaftliche Periodikum, das ganz den Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf völkerrechtlichem Gebiet gewidmet ist, bezeichnet der ehemalige Generalsekretär der Weltorganisation, Boutros Boutros-Ghali, in einem Vorwort das hier angezeigte neue Jahrbuch. Es erscheint, redaktionell betreut von Christiane Philipp, als Veröffentlichung des traditionsreichen Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in englischer Sprache.

Die zehn Hauptbeiträge, die sich mit rechtstheoretischen wie aktuellen Themen befassen, nehmen nicht weniger als 333 Seiten ein. Ein Dutzend Seiten ist (im Inhaltsverzeichnis leider nur summarisch ausgewiesenen) Rezensionen gewidmet; hier findet sich auch eine posthum erschienene Besprechung aus der Feder von Karl Josef Partsch. Umfangreich (fast 300 Seiten) fällt der Dokumentationsteil aus, der vor allem die abschließenden Stellungnahmen von drei Menschenrechtsorganen (CESCR, CCPR und CERD) zu den ihnen vorgelegten Staatenberichten aus dem Jahre 1996 enthält.

Welch glückliche Verbindung völkerrechtliche Kompetenz und Erfahrungen im diplomatischen Alltag mitunter eingehen können, zeigt sich etwa im Beitrag des zur Zeit der Abfassung an der deutschen Ständigen Vertretung in New York tätigen Ingo Winkelmann. Er befaßt sich mit den neueren Entwicklungen in der Diskussion um die Reform des Sicherheitsrats, versäumt es aber nicht, auch den historischen Hintergrund auszuleuchten und sich beispielsweise über die stillschweigende Hinnahme des Übergangs des Sitzes der (in der Charta mit dieser Staatsbezeichnung genannten) Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf die Russische Föderation zu wundern. Mit großer Akribie untersucht er die verschiedenen in den letzten Jahren unterbreiteten Vorschläge zur Reform dieses mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgans der Vereinten Nationen, bis hin zu dem originellen Gedanken der »gemeinschaftlich gehaltenen Sitze« aus Belize.

Ein anderer Diplomat, der stellvertretende Rechtsberater des britischen Außenministeriums Michael C. Wood, schöpft ebenfalls aus seiner New Yorker Erfahrung und setzt sich aus Anlaß der Befassung mit dem Status der aus dem einstigen Jugoslawien Titos hervorgegangenen Staaten auch mit der nicht immer einheitlichen Praxis der Vereinten Nationen hinsichtlich Mitgliedschaft und Aufnahme auseinander. Die Untersuchung fördert das – letztlich allein der intransigenten Haltung Griechenlands geschuldete – Kuriosum der UN-Mitgliedschaft Mazedoniens unter einem von ihm nicht gewählten Namen und der alphabetischen Einordnung des Landes nach Thailand («the former Yugoslav Republic of Macedonia») zutage. Auf

die Frage, ob die Bundesrepublik Jugoslawien – die in UN-Texten lange mit dem in Klammern gesetzten obligatorischen Zusatz »Serbien und Montenegro« versehen wurde – gegenwärtig Mitglied der Vereinten Nationen sei, gibt es seines Erachtens »keine einfache Antwort«. In der Tat erscheint die Grauzone, erst recht nach den Vereinbarungen von Dayton, ziemlich geräumig. Im Blick auf eine Teilnahme Jugoslawiens beispielsweise an Treffen der Vertragsstaaten von völkerrechtlichen Verträgen bescheinigt er den namens der EU abgegebenen Stellungnahmen »meisterliche Undeutlichkeit«.

Ein Beitrag ist vielversprechend mit »Wir, die Völker der Vereinten Nationen« überschrieben und zitiert damit den Anfang der Präambel der UN-Charta. Der im niederländischen Leiden lehrende Autor Henry G. Schermers sieht die Staaten nach wie vor als Hauptakteure, weist aber auf die zunehmende Abgabe von Kompetenzen an zwischenstaatliche Einrichtungen hin. Unter »nichtstaatlichen Organen« (Non-Governmental Organs) nennt er die internationale Gerichtsbarkeit oder Expertengremien; Nichtregierungsorganisationen (NGOs) indes geraten ihm gar nicht in den Blick.

Weitere Beiträge nehmen die Konstitutionalisierungsdebatte auf (Dupuy), befassen sich mit der Rechtsbindung des Sicherheitsrats (Doehring), mit verschiedenen Aspekten des Eingreifens in lokale Konflikte (Walter, Oeter) oder mit dem regulierten Schutz bestimmter Interessen im Willensbildungsprozeß internationaler Organisationen (Wolfrum). Eingegangen wird auch auf den 1996 von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen die Menschheit (Ortega) und das Verhältnis von Internationalem Gerichtshof und Seegerichtshof (Fleischhauer).

Das hohe fachliche Niveau des ersten Bandes dieses neuen Jahrbuchs dürfte ihm international weite Verbreitung in der Fachöffentlichkeit sichern. REDAKTION □

## **Edzard, Lutz: Language as a Medium of Legal Norms. Implications of the Use of Arabic as a Language in the United Nations System**

Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 131) 1998  
260 S., 88,- DM

Schon 1955, im Beitrittsjahr Österreichs, des ersten deutschsprachigen Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, und sogar auch fünf Jahre vor Gründung der späteren Ölmacht OPEC, erreichten die arabischen Staaten in weitsichtiger Sprachpolitik die Errichtung eines kleinen, voll vom örtlichen Haushalt getragenen Dienstes im New Yorker UN-Sekretariat zur Übersetzung ausgewählter offizieller Texte ins Arabische. 18 Jahre später, im Beitrittsjahr der damals zwei deutschen Staaten, konnten sie – diesmal mit einer zweijährigen Übergangsfinanzierung durch Ölgelder – durch eine weitere Resolution den Ausbau dieses Dienstes zum Amtssprachendienst der Generalversammlung und ihrer sieben Hauptausschüsse durchsetzen. Während der 1974 gegründete, ursprünglich ebenfalls als künftiger Amtssprachendienst geplante Deutsche Dienst jedoch noch immer auf dem Ausgangsstatus einer Semidokumentar-

sprache verharrt und während er auch weiterhin von den inzwischen vier »Nutzern« (Deutschland, Österreich, Liechtenstein und dem Nicht-Mitglied Schweiz) separat finanziert wird, konnte sich das Arabische vor allem auf dem Weg über UN-Weltkonferenzen und durch die Bedienung auch anderer UN-Organen und -Gremien inzwischen zur voll anerkannten und ganz aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten sechsten Amtssprache der Uno (nach Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) entwickeln. Mit dieser Sprache und an ihrem Beispiel mit der Rolle von Sprache im allgemeinen als Träger von Rechtsnormen, Kultur, Geschichte und religiöser Tradition befaßt sich die äußerst reichhaltige, sorgfältig gearbeitete Studie des Münchner Arabisten und Semiotologen Lutz Edzard.

Der Autor untersucht anhand von zahlreichen aktuellen Dokumenten der Vereinten Nationen aus dem Bereich Krieg und Frieden sowie insbesondere dem Bereich Menschenrechte (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationale Menschenrechtspakete, Konventionen gegen Folter, Diskriminierung von Frauen, rassistische Diskriminierung und Apartheid sowie für die Rechte des Kindes) auf Grund der Vertragstexte, der diplomatischen Korrespondenz, der periodischen Berichte an die Menschenrechtsorgane und der zugehörigen Kurzprotokolle (Summary Records) samt Diskussion und deren Ergebnis »die rechtlichen und sprachlichen Konflikte zwischen nebeneinander bestehenden verschiedensprachigen, aber gleichermaßen verbindlichen« (beziehungsweise offiziell übersetzten) » Fassungen von Dokumenten des internationalen Rechts und Völkerrechts«. Dabei zeigt sich, daß sich das Arabische zwar im allgemeinen den lexikalischen und stilistischen Mustern von Völkerrechtstexten des französischen und englischen Sprachraums angepaßt hat, gleichzeitig aber in vielen Dokumenten insbesondere des Menschenrechtsbereichs ein »Geschichts-, Kultur- und Religionsbewußtsein widerspiegelt, das keine Parallele in irgendeiner anderen Amtssprache der Vereinten Nationen hat.«

So machen zum Beispiel arabische Politiker nicht nur in ihrer Kriegspropaganda etwa in den beiden Golfkriegen offenbar vom Massenpublikum ohne Mühe verstandene Anspielungen auf Ereignisse des 7. Jahrhunderts oder (mit dem Codex Hammurabi, der ältesten bekannten schriftlichen Gesetzessammlung der Welt) gar auf babylonische Zeiten, sondern ziehen solche Hinweise auch etwa in Botschafterbriefen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen heran. (Auf unsere Verhältnisse übertragen würde dies zum Beispiel heißen, daß westliche Politiker zur Erläuterung ihrer Politik auf Ereignisse der Merowingerzeit, Karl Martell und die Schlacht von Tours und Poitiers von 732 gegen die Araber oder wenigstens auf die Kreuzzüge zurückgreifen würden.) Desgleichen scheinen Anrufungen Gottes und seiner Gnade und Barmherzigkeit in den Eingangs- und Schlußformeln von politischen Briefen oder Koranzitate und Gebete (und sogar lange Gedichte) mitten im Text genau so selbstverständlich wie bei uns im europäischen Mittelalter zu sein und stellen sie dem Autor zufolge nicht nur »religiöse Floskeln« dar, sondern meinen eine ernstzu-

Als Beispiel für die in arabischen Texten sehr häufigen Zitate aus dem Koran und der Sunna sowie für andere typische Merkmale islamischer Texte zitiert der Autor (im arabischen Original und in der offiziellen englischen UN-Übersetzung) unter anderem einen Auszug aus dem Bericht Jemens an den Menschenrechtsausschuß unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN Doc. CCPR/C/82/Add.1 v.12.10.1993)

Jemen hat eine alterehrwürdige kulturelle Geschichte, die sich in zahlreichen menschlichen und kulturellen Leistungen niederschlägt, deren Spuren noch heute sichtbar sind.

Der Islam war stets die Grundlage der geistigen und geistlichen Entwicklung des jemenitischen Volkes; die Prinzipien und moralischen Werte des Islam, die unserem Volk vor mehr als 14 Jahrhunderten eingepreßt worden sind, machten diesem klar bewußt, daß der Allmächtige Gott den Menschen erhöht und allen übrigen Geschöpfen vorgezogen hat, denn Gott sagte in Seiner Heiligen Schrift: »Und wir haben doch die Kinder Adams mit großen Vorzügen ehrenvoll ausgezeichnet, indem wir ihnen ihre Bedürfnisse zu Land und zu Wasser zuführten und sie mit allen Gütern versorgten, und wir haben sie so vor manchen übrigen Geschöpfen bevorzugt.«

Das islamische Verständnis der Menschheit umfaßt alle Menschen; im Islam werden alle einzelnen Menschen mit der gleichen Rücksicht behandelt, denn jeder ist gleich. Mit den Worten des Gesandten Gottes: »Es soll kein Unterschied zwischen einem Araber und Nicht-Araber gemacht werden, außer hinsichtlich ihrer Frömmigkeit.«

Der Islam gewährt sowohl dem einzelnen wie der Gemeinschaft als Ganzer den gleichen Schutz; Leben, Freiheit, Würde, Sicherheit und Recht des einzelnen sind gleich wichtig wie die der Gesellschaft als Ganzer. Mit Gottes Worten: [Daher haben wir den Kindern Israels vorgeschrieben, daß] »wer einen umbringt, nicht aus Vergeltung oder weil er Verderben auf der Erde anrichtet [aus Vergeltung oder im Krieg], sei es, als habe er alle Menschen umgebracht.«

Diese edlen Ideale und Vorstellungen von Wert und Rechten der menschlichen Person waren die Grundlage der vergangenen Anstrengungen und Kämpfe des jemenitischen Volkes, Jemens Stellung in Geschichte und Kultur wiederherzustellen, was dazu führte, daß Jemen am 22. Mai 1990 seine Vereinigung erreicht hat. Dies war eine objektive Antwort auf die Umstände dieses Zeitalters und seine allgemeinen und besonders hervortretenden Züge, in denen klar der zunehmende und sehnliche Wunsch der verschiedensten Nationen und Völker zutage trat, auf der Grundlage gemeinsamer Interessen, weitreichender gegenseitiger geistiger Ergänzung und einer Versöhnung der individuellen und kollektiven Interessen der Menschheit große politische und wirtschaftliche Einheiten zu bilden. Die Vereinigung Jemens bildet jetzt den Schutzpanzer des jemenitischen Volkes, wenn es in das kommende Zeitalter eintritt und auf die gegenwärtige Situation der Welt reagiert.

Übersetzung des Rezensenten aus der englischen Fassung; Koranzitate: Sure 17:70 und 5:33.

nehmende Haltung und einen »politischen Faktor im modernen diplomatischen Verkehr«, »auf den angemessen zu reagieren für westliche UN-Mitglieder oft schwierig« sei.

Noch deutlicher vielleicht wird die in der Sprache aufbewahrte andere Weltsicht nicht nur in bekannten Reizworten wie »Jihad« (Glaubenskampf), sondern auch in scheinbar leicht übersetzbaren Schlüsselbegriffen wie »Gleichheit« oder »Gleichberechtigung von Mann und Frau« oder von »Minderheiten«, »Gerechtigkeit«, »Wahrheit« oder »Frieden«, etwa wenn im Eherecht auch »richtig übersetzte« Worte wie die harmlos klingende »Zustimmung des Ehemanns« für Reisen der Ehefrau wegen des vorgeschriebenen gemeinsamen Passes und der anderen Mentalität durch die faktischen Verhältnisse eine ganz andere praktische Bedeutung haben, vom Hintergrund »Todesstrafe« für Männer und »lebenslängliches Gefängnis« für Frauen bei »Religionswechsel«, das heißt bei Abtrünnigkeit vom Islam, oder von der im Begriff »Diebstahl« mitzudenkenden Strafe durch Amputation einer Hand ganz zu schweigen.

Zur Klärung der unterschiedlichen Bedeutung oder Nuance lexikalisch scheinbar gleichbedeutender Worte der verschiedensprachigen Fassungen von Rechtstexten zieht der Autor neben der Interpretationstheorie der Artikel 31 bis 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention ausführlich auch die ursprünglich vom deutschen Sprachwissenschaftler Karl Bühler 1934 geschaffene und von Austin (1962) und Searle (1969) ausgebauten sogenannte Sprechakttheorie (Speech Act Theory) heran, nach der das Zusammenfallen, Sich-Überschneiden oder Voneinander-Abweichen von Umfang (extension) und Inhalt (intension) eines ähnlichen oder scheinbar gleichartigen Begriffs verschiedener Sprachfassungen tabellenartig gegenübergestellt werden kann, und veranschaulicht diese Theorie dann unter anderem ausführlich an einem Fallbeispiel der Definition von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in UN-Dokumenten.

Die zahlreichen arabischen Zitate sind im Text sowohl in lateinischer Umschrift als auch in der offiziellen englischen UN-Übersetzung und im Anhang in arabischer Schrift wiedergegeben. Neben dem oft ausführlichen Fußnotenapparat gibt es im Anhang ein Glossar von politischen und rechtlich-religiösen arabischen Schlüsselbegriffen (in Umschrift), eine Zusammenstellung arabischer Ehrentitel und Anreden, neben Titeln von Fachwörterbüchern und Handbüchern eine umfangreiche Liste der zahlreichen (meist alle sechs Amtssprachen umfassenden) Terminologie-Handbücher des UN-Sekretariats zu den verschiedensten Bereichen von der Verbrechensbekämpfung bis zu Energie und Umwelt, eine Liste aller zitierten Verträge und Deklarationen und aller UN-Dokumente sowie 16 Seiten mit einer Liste der periodischen Berichte von arabischen Staaten und Iran an Organe der Menschenrechtspakte und -konventionen samt der zugehörigen Kurzprotokolle der Diskussion und ihrer Ergebnisse, eine Liste aller zitierten Dokumente, Rechtsfälle und Entscheidungen und schließlich neben dem Personen- und Sachregister natürlich die einschlägige arabische und nicht-arabische Literatur. Methodisch hofft der Autor, daß sich seine An-

wendung der Sprechakttheorie auch unabhängig vom Arabischen als »brauchbares Modell« für die Analyse von Umfangs- und Bedeutungsunterschieden oder -überschneidungen zwischen verschiedensprachigen Textfassungen innerhalb oder außerhalb des UN-Bereichs erweisen möge.

Politisch hofft der hier zum Völkerrechtler gewordene Linguist, einen »konstruktiven Beitrag« dazu zu leisten, daß sich »einige Begriffe der islamischen Scharia vielleicht mit den Normen des heutigen internationalen Menschenrechts ... versöhnen« lassen. Nach einem der von ihm genannten »fortschrittlichen« islamischen Autoren, an-Na<sup>c</sup>im, widerspricht die Scharia »von Grund auf den Realitäten des modernen Lebens« und entspricht »nicht einmal mehr dem islamischen Recht, dem heutige Muslime bei ihren religiösen Verpflichtungen folgen sollten«. Ihre Anwendung sei daher »kontraproduktiv und schädlich für Muslime und den Islam selbst«. Auf der anderen Seite meint der Autor, daß die meisten arabischen Staaten – deren Modernisierungstendenz bei Tunesien am größten, bei Irak am geringsten sei – nicht einmal versuchten, »moderne Methoden der Koran-Interpretation zu erwägen« und »allzu leicht den fundamentalistischen Forderungen nachgeben«.

Konkret gehe es daher zunächst darum, die arabischen und anderen islamischen Staaten dazu zu bringen, ihre Vorbehalte zu den internationalen Menschenrechtskonventionen sowohl der Zahl wie dem Inhalt nach wenigstens zu mildern, wobei manche islamischen Texte und ihre universellen Prinzipien sogar umgekehrt zur Unterstützung der Menschenrechtspakte herangezogen werden könnten, woran Islamisten auch anderer Länder mitarbeiten sollten.

So kommt nicht nur die Sprachwissenschaft, sondern unversehens auch die Theologie und Philosophie ins politische Spiel, wenn hier im UN-Forum die für unser säkularisiertes Denken oft »mittelalterlich« klingenden arabischen Traditionen und die europäische Aufklärung aufeinanderstoßen. Erst vor dem Hintergrund des hier anklingenden geistesgeschichtlichen Wegs der bisher »unvollendeten Aufklärung« (C. F. v. Weizsäcker), der sich – was hier jedoch nicht ausgeführt werden kann – in der Sprache, an der Sprache und durch die Sprache vollzieht, würde die Hauptthese unseres Autors von der zentralen Rolle der Sprache ihr volles Gewicht gewinnen. Dies soll aber wenigstens, sozusagen auf mittelalterliche Weise, durch drei »Autoritäten« erhärtet werden. Der in Bulgarien geborene, in Zürich zur Schule gegangene und in London auf deutsch schreibende Nobelpreisträger für Literatur Elias Canetti meinte auf die Frage nach seiner Heimat, seine »einzige Heimat« sei »die deutsche Sprache«. Der in Paris 1995 verstorbene rumänische Schriftsteller Emile M. Cioran meinte, »wir wohnen nicht in einem Land, sondern in einer Sprache«, und der deutsche Denker Martin Heidegger nannte auf Grund seiner alt-neuen Fundamentallontologie die Sprache sogar »das Haus des Seins«. In der vorliegenden Studie versucht sie der Autor zumindest als »Medium«, als Träger von Rechtsnormen sowie kulturellen und religiösen Traditionen zu erweisen. Was ja auch schon nicht wenig scheint. RUPRECHT PAQUÉ □